

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 25.02.2005

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003, i. V. m. § 7 (1) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 229), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.02.2005 für das Stadtgebiet Remscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### Gliederung der Verordnung:

- § 1 Brauchtumsfeuer
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Verbrennungsmaterial
- § 4 Feuerstelle
- § 5 Verbrennungsvorgang
- § 6 Auflagen
- § 7 Ausnahmegenehmigungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl durchführen.
- (2) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (3) Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum vom 03. bis 11. November in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

### § 2 Anzeigepflicht

- (1) Das Abbrennen ist bei der Ordnungsbehörde jeweils vier Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000 schriftlich anzuzeigen. Eine volljährige verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen. Diese muss während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 11.03.2005  
in Kraft getreten am 15.03.2005

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 15.12.2006  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 20.12.2006  
In Kraft getreten am 01.01.2007

## 3.01

- (2) Die Anzeigepflicht besteht nicht für das Abbrennen eines Brauchtuumsfeuers mit einer Grundfläche von maximal 90 cm x 90 cm (Kleinstfeuer), wobei das Brenngut nicht höher als 90 cm aufgeschichtet werden darf. Die Feuerstelle ist auf einer nicht brennbaren Unterlage (z. B. Grillwanne, Grillkorb) zu errichten. Geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser (z. B. Gartenschlauch) und Feuerlöscher müssen in ausreichendem Umfang während des Verbrennungsvorgangs bereitstehen. Der Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden jeglicher Art muss mindestens fünf Meter betragen. Die Vorschriften dieser Verordnung sind bis auf § 4 Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuers durch mindestens eine volljährige Aufsichtsperson und hinsichtlich des zulässigen Verbrennungsmaterials.

### § 3 Verbrennungsmaterial

- (1) Für das jeweilige Brauchtuumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie Stroh, unbehandeltes, naturbelassenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt (Schlagabraum) verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.
- (2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

### § 4 Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von fünf Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten.
- (2) Wird die Feuerstelle auf eine Fläche von drei Metern Durchmesser und eine aufgeschüttete Höhe von zwei Metern begrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern zu Waldflächen und Bundesautobahnen, 50 Metern zur nächsten Wohnbebauung, 30 Metern zu öffentlichen Verkehrsflächen und 20 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ausreichend.
- (3) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### § 5 Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird

### § 6 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

## § 7 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der zugelassenen Zeiten abbrennt,
  2. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
  3. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder
  4. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.03.2005 in Kraft.

## Verkündung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 25.02.2005

Stadt Remscheid  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Wilding  
Oberbürgermeisterin